

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung nach § 47 DSG NRW zur Nutzung von personenbezogenen Daten bei Verkehrsordnungswidrigkeiten durch das Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach

Im Rahmen der Sachbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten werden durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes personenbezogene Daten von betroffenen Personen erhoben und verarbeitet. Die Ermittlung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten sind dabei vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 umfasst. Das bedeutet, dass datenschutzrechtlich Teil 3 des Datenschutzgesetzes NRW bzw. § 49c ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung findet.

Verantwortliche Stelle:

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt Abteilung 326
41050 Mönchengladbach
Mail: ordnungsamt@moenchengladbach.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Stadt Mönchengladbach
Datenschutzbeauftragter
41050 Mönchengladbach

Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlage und berechtigtes Interesse:

Im Bereich der Bußgeldstelle werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren verarbeitet. Hierzu zählen die Namen der Betroffenen, Geburtsdaten und deren Adressen, KFZ-Kennzeichen, Führerscheindaten sowie Einkommensnachweise. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Sofern dies erforderlich ist, werden Ihre Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt: Krafftahrtbundesamt Flensburg, Justizbehörden und weitere nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten berechnigte Stellen.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die Akten über das Verfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Verwarngeld erlassen wird, sind ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Anschließend erfolgt die Löschung der Daten. Die Akten über das Verfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Bußgeldbescheid erlassen wird, sind drei- bei Archivinteressen sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist bei Bußgeldverfahren beginnt mit dem Ende des Jahres, indem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. Anschließend erfolgt die Löschung der Daten.

Rechte der betroffenen Person:

Nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) können durch betroffene Personen folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht nach § 49 DSG NRW das Recht, Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 50 DSG NRW vorliegen, so kann die betroffene Person die Berichtigung, die Löschung bzw. die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Nach § 60 DSG NRW haben betroffene Personen das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen. Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Tel.: +49 211 38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte zunächst an das Ordnungsamt oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Mönchengladbach